

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Obertraubling folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Obertraubling erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) und für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuchs Verpflegungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeit.

§ 4 Gebührensatz

- „(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens (ohne Verpflegung) betragen für jeden angefangenen Monat je Kind:

bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	69.--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	85.--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	100.--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	117.--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	133.--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	149.--€
mehr als 9 Stunden	157.--€
3,5 Stunden (nur Nachmittagsgruppe im KiGa Regenbogen bei Besuch bis längstens 16.30 Uhr)	61.--€

Wechselnde Buchungszeiten sind auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umzurechnen. Die Gebühr wird dann nach der entsprechenden Stundenstafel festgesetzt.

- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe (ohne Verpflegung) betragen für jeden angefangenen Monat je Kind:

bei einer gebuchten Betreuungszeit von täglich:

mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden (nur Eingewöhnung)	110.--€
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (nur Eingewöhnung)	163.--€
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	216.--€
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	269.--€
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	322.--€
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	375.--€
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	428.--€
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	481.--€
mehr als 9 Stunden	507,50 €

Wechselnde Buchungszeiten sind auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umzurechnen. Die Gebühr wird dann nach der entsprechenden Stundenstafel festgesetzt.

- (3) Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich

69.--€ im Kindergarten

65.-- € in der Kinderkrippe.

Bei einer tageweisen Buchung des Mittagessens beträgt die Verpflegungsgebühr im Kindergarten 13,80 € und in der Kinderkrippe 13.-- € pro gebuchtem Wochentag im Monat.“

- (4) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird für 12 Besuchsmonate eines Betreuungsjahres erhoben. Die Verpflegungsgebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (6) Die Verpflegungsgebühren nach Absatz 3 werden bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes von mindestens einer Woche im Monat (außerhalb der festgesetzten Schließzeiten) ab dem sechsten Tag der Abwesenheit zurück-erstattet. Die Rückerstattung beträgt bei der Kinderkrippe 3,25 €, bei den Kindergärten 3,45 € pro Tag der Abwesenheit. Die Rückerstattung erfolgt jeweils Anfang Januar, Anfang April und Ende Juli des jeweiligen Betreuungsjahres.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Besuchsgebühren und der Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im übrigen am 1. jeden Monats.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegungsgebühren entsteht erstmals mit der Anmeldung des Kindes zum Essen, im übrigen am 1. jeden Monats.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im voraus für den gesamten Monat fällig. Die Verpflegungsgebühren werden zusammen mit den Besuchsgebühren im voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld und das Tee- und Spielgeld nach § 4 Abs. 5 ist grundsätzlich durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung ist die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig einen Kindergarten, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr gemäß § 4 Absatz 1 um 50 v.H. für das zweite Kind. Für das Dritte und jede weitere Kind wird keine Besuchsgebühr gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.
- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Besuchsgebühr gemäß § 4 Absatz 2 um 50 v.H. für das zweite Kind. Für das Dritte und jede weitere Kind wird keine Besuchsgebühr gemäß § 4 Absatz 2 erhoben.

- (3) Auf die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 Absatz 1 wird der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs.3 Satz 1 und 2 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt. Die Anrechnung ist jeweils auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 a Gebührenermäßigung bei einrichtungsübergreifenden Besuchen

- (1) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder

1. eine anerkannte Kindertageseinrichtung oder die qualifizierten Tagespflege im Sinne des Art. 2 BayKiBiG, oder
2. eine Einrichtung der Mittagsbetreuung oder Ganztagesbetreuung an einer Grundschule im Sinne der staatlichen Richtlinien

mit einer durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Buchungszeit von mindestens 20 Stunden (tägliche Buchungszeit mindestens der Kategorie von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden), so ermäßigt sich

a) die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 um 25 v.H. für das zweite Kind und um 50 v.H. für das dritte und jede weitere Kind;

b) die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 um 25 v.H. höchstens aber 50 € je Monat, für das zweite Kind und um 50v.H., höchstens aber 100 € je Monat, für das dritte und jede weitere Kind.

- (2) Als Kinder einer Familie im Sinne des Absatz 1 werden Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs berücksichtigt.

(3) Beim Besuch einer Einrichtung nach Abs. 1 Nr. 2 an 5 Tagen je Woche, ist es für die Gewährung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 ausreichend, wenn die altersspezifisch angebotene Buchungszeit zwar voll ausgeschöpft wird, die regelmäßige Buchungszeit aber trotzdem noch unter 20 Stunden je Woche liegt. Beim Besuch einer anerkannten Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG ist für die Gewährung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 eine durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Buchungszeit von mindestens 15,5 Stunden ausreichend.

(4) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 wird auf Antrag ab dem der Antragstellung folgenden Monat gewährt. Der Besuch der Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1. und 2 ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere über die Gebührenermäßigung nachzuweisen. Für die Gebührenermäßigung relevante Änderungen werden in dem Kalendermonat berücksichtigt in dem sie eintreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2000 in Kraft. Abweichend davon treten § 4 Absatz 1a, 2a und 4a am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Absatz 1, 2 und 4 außer Kraft. § 4 Absatz 1a, 2a und 4a erhalten mit Inkrafttreten die Bezeichnung § 4 Absatz 1, 2 und 4.

Obertraubling, den 21.07.2000
Gemeinde Obertraubling

Lang
1. Bürgermeister

geändert durch Satzung vom 18.04.2002
geändert durch Satzung vom 18.06.2003
geändert durch Satzung vom 19.07.2005
geändert durch Satzung vom 18.07.2006
geändert durch Satzung vom 18.07.2007
geändert durch Satzung vom 19.08.2008
geändert durch Satzung vom 28.11.2008
geändert durch Satzung vom 29.10.2010
geändert durch Satzung vom 21.08.2012
geändert durch Satzung vom 18.07.2013
geändert durch Satzung vom 21.11.2013
geändert durch Satzung vom 19.08.2015
geändert durch Satzung vom 20.06.2018
geändert durch Satzung vom 18.07.2019

Die Satzung in der Fassung vom 18.07.2019 wurde am 31.07.2019 bekanntgemacht.

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Obertraubling
in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.07.2019; gültig ab 01.09.2019**